

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Februar 2020



Inhalt



© imago images / Reichwein

Aufmacher

Hawala-Banking im Fokus

Ende 2019 hat das Hawala-Banking in Deutschland Schlagzeilen gemacht, als das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen eine vermutlich international agierende kriminelle Vereinigung vorgegangen waren. 27 Beschuldigte sollen im großen Stil Bargeld aus Deutschland ins Ausland transferiert und so eine Gesamtsumme von mehr als 200 Millionen Euro verschoben haben. Grund genug einen genaueren Blick auf diese Art des Bankings zu werfen.

Recht



imago images / Panthermedia

Deckelung für Managergehälter



„Das neue Bußgeldkonzept der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden lässt entscheidende Punkte offen“

Praxis



© dfr Elio Finance Group GmbH / Jose Pelete

Die Bedeutung von Kultur für Banken-Compliance



© imago images / allOver

Geldwäsche mithilfe von Offshore-Banken
10 Intelligent Automation zur Einhaltung der Compliance

News



© Bernd Roselieb / Bafin

BaFin-Präsident ist für separate europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche



© imago images / Jan Huebner

Diesel-Skandal zieht weitere Anklagen nach sich

Veranstaltungen

6.3.2020 | Winterthur, CH | DACH-Compliance-Tagung 2020

21.4.2020 | Frankfurt am Main | RdF-Jahrestagung

14.5.2020 | Frankfurt am Main | 7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

26.5.2020 | München | Food Compliance 2020

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

Hawala-Banking im Fokus

Ende 2019 hat das Hawala-Banking in Deutschland Schlagzeilen gemacht, als das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen eine vermutlich international agierende kriminelle Vereinigung vorgegangen waren. 27 Beschuldigte sollen im großen Stil Bargeld aus Deutschland ins Ausland transferiert und so eine Gesamtsumme von mehr als 200 Millionen Euro verschoben haben. Grund genug einen genaueren Blick auf diese Art des Bankings zu werfen.



Großrazzia gegen Hawala-Banking: Ende 2019 sicherte die Polizei in NRW kistenweise Beweise – hier bei einem Juwelier in Duisburg.

Bisher schien das sogenannte Hawala-Banking nur für wenig öffentliche Aufmerksamkeit zu sorgen. Doch spätestens seit der großangelegten Razzia Ende 2019 hat sich das geändert. „Hawala-Banking zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass mit diesem System informell und ohne Mitwirkung von Banken transferiert werden kann. Das ist immer dann von Vorteil, wenn – wie zum Beispiel in Somalia – kein „traditionelles“ Bankensystem besteht“, beschreiben RA Dr. Dr. Fabian Teichmann, LL.M., und Marie-Christin Falcker in einem aktuellen Fachbeitrag im [Compliance-Berater](#) (Ausgabe 1-2/2020, Seite 30).

„Über eine Million Somalier leben derzeit im Ausland und senden regelmäßig Geld an daheimgebliebene Familienangehörige. Diese Heimatüberweisungen machen doppelt so viel aus wie humanitäre Hilfe an Somalia. Da das Land sich seit 25 Jahren im Bürgerkrieg befindet, gibt es keine Geschäftsbanken. Daher sind Somalier auf Untergrund-Zahlungssysteme wie Hawala angewiesen“, erklären Teichmann und Falcker. Auch andere Länder wie der Iran, Pakistan, Kuwait, Jemen oder Indien machen Gebrauch von Hawala-Banking. Tatsächlich sei Hawala manchmal die

einzige Möglichkeit, Gelder verlässlich zu übertragen. „Selbst die Vereinten Nationen und Firmen wie beispielsweise Siemens mussten schon auf diese Art des Bargeld-Transfers zurückgreifen“, so Teichmann und Falcker.

Aufgrund der fehlenden Identifikationspflicht und des nicht vorhandenen Paper Trails sei Hawala allerdings auch äußerst beliebt bei Geldwäschern und Terrorismusfinanzierern: „Es ist nachgewiesen, dass das Geld, das al-Quaida 1998 nutzte, um Anschläge in den US-Botschaften in Kenia und Tansania zu verüben, über eine Hawala-Stelle in Nairobi aus Kuwait und Jemen überwiesen wurde.“ Außerdem werde Hawala nachweislich von militanten Kaschmir-Rebellen in Indien, pakistanischen Heroinhändlern und Waffenschmugglern und Menschenschmugglern verwendet. Auch der Anschlag auf Charlie Hebdo in Paris wurde nach Angaben der Täter von einer al-Quaida Zelle im Jemen finanziert, listen Teichmann und Falcker auf.

In der [Antwort](#) auf eine Kleine Anfrage ([Drucksache 19/16156](#)) im Bundestag heißt es, dass der Bundesregierung über den Verbreitungsgrad der illegal tätigen Hawala-Anbieter in Deutschland keine belastbaren Erkenntnisse

vorliegen, da diese Systeme an den staatlich regulierten Aufsichtsmechanismen vorbei agieren. Die BaFin gehe zwar in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Bundesamt für Verfassungsschutz gegen die Tätigkeit der Geldtransfersysteme vor. Hieraus ließen sich jedoch keine über den jeweils konkreten Einzelfall belastbaren Aussagen über die Verbreitung der informellen Geldtransfers ableiten. Das gelte auch für den Umfang der Nutzung derartiger Systeme und die möglicherweise dabei bewegten Summen.

Im Rahmen der vom BMF im Oktober 2019 veröffentlichten Nationalen Risikoanalyse sei von beteiligten Sicherheitsbehörden eine Schätzung vorgenommen worden, dass über solche Systeme jährlich weltweit ca. 200 Mrd. US-Dollar transferiert würden. Die Mitgliedstaaten der Financial Action Task Force (FATF) seien dazu verpflichtet, Anbieter von Finanztransferdienstleistungen entweder einer Genehmigungs- oder aber einer Registrierungspflicht sowie einer Beaufsichtigung zu unterwerfen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherstellt. Zielsetzung sei, unregulierte und unbeaufsichtigte Finanztransfergeschäfte wie das Hawala-Banking zu unterbinden. chk

So funktioniert Hawala-Banking

„Hawala“ ist arabisch und bedeutet wechseln. Es wird meist in Ländern verwendet, in denen Menschen nicht sesshaft leben oder es kein funktionierendes Bankensystem gibt. Außer einem Telefon und einer Mittelsperson werden keine Hilfsmittel benötigt, um Geld zu transferieren. Hawala-Banker sind häufig bei Einzelhändlern zu finden, die den Service nebenerwerblich anbieten. Für das Hawala-Banking bringt der Einzahler das Geld in bar zu einem Hawala-Banker (auch Hawaladar genannt). Dieser nimmt das Geld entgegen und überreicht der Person einen Zettel mit einem Zahlencode, den diese dann dem Empfänger im anderen Land telefonisch mitteilt. Der Hawaladar informiert ebenfalls telefonisch einen Hawala-Banker im betreffenden Land. Anschließend können die Empfänger das Geld nach Nennung des Codes in ihrer Heimat entgegennehmen. Die Hawaladare berechnen eine Provision und verrechnen die Summe untereinander in Form von darauffolgenden Transfers oder Import-Export-Geschäften. Ein physischer Austausch der Gelder findet nicht statt.

(Quelle: Teichmann, Falcker, CB 1-2/2020)

Governance, Risk und Compliance



WPg Themenheft **Compliance Management** mit diesen Themen:

- Anforderungen an CMS: Compliance-Treiber gestern und heute
- IDW PS 980 in der Unternehmenspraxis
- Prüfung von Compliance-Management-Systemen im Lichte neuer ISO-Standards
- Entwicklungslinien bei der Prüfung von GRC-Systemen
- Interne Untersuchungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Praxisnahe Implementierung eines CMS bei einem mittelständischen Unternehmen
- Anti-Korruption- und Antitrust-Compliance in der Unternehmenspraxis
- Praktischer Nutzen eines integrierten Risikomanagements aus Unternehmenssicht
- Praktische Erfahrungen mit Aufbau und Implementierung einer Tax-Compliance-Organisation

 www.idw-verlag.de/compliance

WPg Themenheft
Compliance Management

€ **19,90**

Verpassen Sie keine WPg-Ausgabe!
Jetzt abonnieren: www.wpg.de/abo



Je weiter die Digitalisierung im Mittelstand voranschreitet, desto umfassender werden die Anforderungen, die bei einem ordnungsgemäßen IT-Betrieb zu beachten sind.

Mit diesem Buch erhalten Sie einen Leitfaden, der Ihnen das Thema IT-Compliance im Mittelstand praxisorientiert vermittelt und Sie in die Lage versetzt, aktuelle Herausforderungen zu erkennen, einzuordnen und die erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

 www.idw-verlag.de/compliance

Leitfaden IT-Compliance

€ **49,-**

Nentler / Modi // Anforderungen, Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten // Januar 2020 // 216 Seiten
Softcover // mit Downloads // ISBN 978-3-8021-2469-3



Die Schlagworte Digitalisierung, Automatisierung und Big Data führen zu grundlegenden Transformationsprozessen in Unternehmen. Das vorliegende Buch schildert die damit verbundenen Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze im Bereich Corporate Governance und gibt konkrete Beispiele und Empfehlungen.

 www.idw-verlag.de/compliance

Digitale Transformation
der Corporate Governance

€ **59,-**

Eulerich / Grüne // Sicherer und effizienter Einsatz von Automatisierungstechnologien // April 2020
200 Seiten // Softcover // ISBN 978-3-8021-2496-9

Deckelung für Managergehälter

Das neue Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vorstandsvergütung wird um eine Maximalvergütung für Vorstände ergänzt. Was Aufsichtsräte und Corporate Governance-Beauftragte jetzt wissen müssen, erläutern Dr. Jochen Schlotter und Ayleen Görisch.



imgo images / Panthermedia

Festsetzung der Vorstandsgehälter in Aktiengesellschaften: Hier wird künftig nicht mehr nur nach der Pfeife des Aufsichtsrats getanz.

Seit dem Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes zur Zweiten Aktionärsrechterichtlinie – ARUG 2 – enthält das Aktiengesetz eine Neuerung zur Vorstandsvergütung. Danach legt der Aufsichtsrat eine Maximalvergütung – ein sogenanntes Cap – für Vorstandsmitglieder fest. Zudem erhält die Hauptversammlung das Recht, diese Summe noch einmal herabzusetzen. Diese Regelung zur Deckelung der Managergehälter steht im Zusammenhang mit der Stärkung der Aktionärsrechte bei der Festlegung der Vorstandsvergütung für börsennotierte Gesellschaften.



Dr. Jochen Schlotter ist Rechtsanwalt im Frankfurter Büro der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland und Mitglied der Praxisgruppe Aktien- und Kapitalmarktrecht.



Ayleen Görisch ist Rechtsanwältin im Frankfurter Büro der Wirtschaftskanzlei CMS Deutschland und Mitglied der Praxisgruppe Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Die Maxime des Aktienrechts, wonach der Aufsichtsrat die Vergütung der Vorstände festlegt, bleibt weiterhin bestehen. Allerdings beschränkt der Gesetzgeber den Handlungsspielraum des Aufsichtsrats stärker und die Hauptversammlung erhält punktuelle Mitsprache- und Kontrollrechte.

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft muss künftig verpflichtend ein abstraktes, auf die nachhaltige und langfristige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtete Vorstandsvergütungssystem formulieren. Das Vergütungssystem muss detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der Festvergütung und der variablen Vergütungselemente enthalten. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält dazu umfangreiche Empfehlungen. Die Wahl der Vergütungsanreize soll auch soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen. Novum ist die verpflichtende Festlegung einer Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder und von Umständen unter denen variable Vergütungsbestandteile zurückgefordert werden können (sogenannte Claw back-Klauseln).

Es steht im alleinigen Ermessen des Aufsichtsrats, die Höhe der Obergrenze der Vergütung festzulegen. Der Aufsichtsrat kann weiterhin abwägen, welche Entlohnung erforderlich ist, damit die am besten geeigneten Kandidaten zum Vorstand bestellt werden können. Die Maximalgrenze kann entweder konkret beziffert werden oder durch Berechnungsparameter vorgegeben werden, wie beispielsweise ein Vielfaches der durchschnitt-

lichen Mitarbeitervergütung. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Maximalvergütung steht dem Aufsichtsrat frei. Er kann entscheiden, ob die Maximalvergütung für den Gesamtvorstand oder individuell für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird.

Viele DAX-Unternehmen und andere große Unternehmen haben seit 2009 bereits freiwillig ein Vergütungssystem entwickelt und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Ab der Hauptversammlungssaison 2021 muss der Aufsichtsrat der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre das aufgestellte Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorlegen. Der Aufsichtsrat hat die alleinige Vorlage- und Ausarbeitungskompetenz, so dass keine Gegenanträge der Aktionäre zu diesem Tagesordnungspunkt zulässig sind. Der Gesetzgeber hat die Regelung als empfehlendes Votum ausgestaltet, so dass Anfechtungsklagen gegen den „Say on Pay“-Beschluss unzulässig sind. Angesichts dessen trägt der Aufsichtsrat weiterhin allein die Verantwortung für die Festlegung einer angemessenen Vorstandsvergütung.

Fällt das Vergütungssystem des Aufsichtsrats bei der Hauptversammlung durch, muss der Aufsichtsrat im nächsten Jahr der Hauptversammlung erneut ein überarbeitetes Vergütungssystem vorlegen.

Das vom Aufsichtsrat im konkreten Vergütungssystem festgelegte Cap, kann auf Antrag der Aktionäre mit einem Tagesordnungsergänzungsantrag (es gilt das übliche Quorum von fünf Prozent der Aktien oder einem anteiligen Betrag von 500.000 Euro am Grundkapital) von der Hauptversammlung verbindlich herabgesetzt werden. Im Falle der Festlegung einer Gesamt-Maximalvergütung für alle Vorstandsmitglieder muss nur die Summe der ab diesem Zeitpunkt neu geschlossenen Vorstandsdiensverträge der herabgesetzten Vergütung entsprechen. Anders als der „Say on Pay“-Beschluss, ist der Herabsetzungsbeschluss nach dem Beschlussmängelrecht anfechtbar.

Vorstand und Aufsichtsrat erstellen künftig jährlich einen der Abschlussprüfung zu unterziehenden Bericht über die gewährten, geschuldeten und zugesagten Vergütungen an aktuelle und ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Zudem ist zu erläutern, wie die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder eingehalten wurde.

Die Hauptversammlung beschließt jährlich über den Vergütungsbericht. Für kleine und mittelgroße börsennotierte Unternehmen besteht die Möglichkeit, anstelle der Beschlussfassung über den Vergütungsbericht, nur hierzu zu berichten.

Die Wirkungen der Maximalvergütungen sind unklar und werden sich in der Praxis zeigen. Sicher ist allerdings, dass die Anforderungen an die Aufsichtsräte und der Bürokratieaufwand der Aufsichtsratsarbeit weiter kontinuierlich steigen. Die Formulierung des Vergütungssystems und der jährliche Vergütungsbericht bedeuten einen erheblichen Mehraufwand für Aufsichtsräte.

Dr. Jochen Schlotter und Ayleen Görisch



School of
Management and Law

Win-Win durch Compliance

Wollen Sie Ihre Laufbahn aktiv gestalten? Werden Sie jetzt mit unserem Master zum Compliance Experten!

Dr. Katharina Hastenrath (Leitung Studiengang) als deutsche und Schweizer Compliance-Expertin berät Sie gerne zu Ihrem optimalen Studium.

Mehr Infos unter: www.zhaw.ch/zwh/compliance



Building Competence. Crossing Borders.

„Das neue Bußgeldkonzept der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden lässt entscheidende Punkte offen“

Dr. Markus Lang erläutert das von den deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden im Oktober 2019 beschlossene Modell zur Berechnung von Bußgeldern. Einen ausführlichen Beitrag von ihm hierzu lesen Sie in [CB 1-2/2020](#).



Dr. Markus Lang

Dr. Markus Lang ist Rechtsanwalt mit einer Kanzlei in Düsseldorf mit Tätigkeitsschwerpunkt Datenschutz- und IT-Recht (www.datenschutzrechtpraxis.de). Er ist zertifizierter Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule Düsseldorf (Modul Compliance).

» Ist das Konzept der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden auf sämtliche Datenschutzverstöße anwendbar? Wer ist die Zielgruppe?

« Das Konzept gilt nur für die Festlegung von Bußgeldern gegen Unternehmen. Es findet keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine oder natürliche Personen außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

» Wie sieht es mit grenzüberschreitenden Fällen aus?

« Auch hierauf wird das neue Bußgeldkonzept nicht angewendet. Das betrifft z. B. datenschutzrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit Datenübermittlungen ins Ausland.

» Wie müssen wir uns die Berechnung der Bußgelder vorstellen?

« Die Berechnung geschieht in fünf Schritten: Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer bestimmten Größenklasse zugeordnet. Danach wird der mittlere Jahresumsatz der Größenklasse bestimmt und anschließend ein sogenannter wirtschaftlicher Grundwert ermittelt. Dieser Grundwert wird mit einem von der Schwere der Tat umstände abhängigen Faktor multipliziert. Schließlich wird der im vierten Schritt ermittelte Wert anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände angepasst.

» Was sind diese „sonstigen noch nicht berücksichtigten Umstände“?

« Es sollen nicht nur täterbezogene Umstände wie z. B. fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln und die Zusammenarbeit des datenschutzrechtlich Verantwortlichen mit der Behörde, sondern auch sonstige Umstände wie eine etwaige lange Verfahrensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden. Die Aufsichtsbehörden

wollen hier also nicht nur Umstände einbeziehen, die möglicherweise zu einer Erhöhung des Bußgeldes führen, sondern auch solche Aspekte, die eine Reduzierung begründen können. Das Bemessungsmodell wirft aber bereits bei der Bestimmung des sog. wirtschaftlichen Grundwertes, den Schritten 1 bis 3, als Ausgangsbasis der Bußgeldbemessung Fragen auf.

» Inwiefern ist das Modell hier problematisch?

« Beispielsweise werden Kleinunternehmen selbst bei einem Jahresumsatz von lediglich 100.000 Euro in die Kategorie mit einem Jahresumsatz von bis zu 700.000 Euro eingeordnet.

» „Der Europäische Datenschutzausschuss wird abschließende Leitlinien zur Methodik der Festsetzung von Geldbußen erlassen.“

Das hat zur Folge, dass für die Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes ein relativ hoher mittlerer Jahresumsatz von 350.000 Euro zugrunde gelegt wird, was in keiner Weise der Realität entspricht.

» Könnte dieses Problem nicht im letzten Schritt bei der Anpassung anhand der „noch nicht berücksichtigten Umstände“ ausgeglichen werden?

« Eine Korrektur wäre hier zwar grundsätzlich möglich, aber systemwidrig und ist hinsichtlich dieses Aspekts auch nicht vorgesehen. Letztlich ist diese Ungleichbehandlung grundsätzlich gewollt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das kleinste denkbare Bußgeld, das bei einem leichten Verstoß ohne Anpassung aufgrund sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände verhängt werden kann, eine Höhe von 972 Euro hat.

» Sie sehen das neue Konzept also eher kritisch?

« Das neue Bußgeldkonzept der deutschen Aufsichtsbehörden bringt wenig praktischen Nutzen, da entscheidende Punkte offenbleiben. Dem Konzept lässt sich nicht entnehmen, wie und in welchem Umfang die Schwere eines Verstoßes

» „Das neue Bußgeldkonzept bringt wenig praktischen Nutzen.“

bewertet und der Schweregrad sowie der jeweils anzuwendende Faktor bestimmt werden. Außerdem ergibt sich aus dem Zumessungsmodell nicht, in welchem Umfang die sonstigen Umstände bei der im letzten Schritt vorgesehenen Anpassung zu berücksichtigten sind.

» Trotzdem müssen Unternehmen sich auf dieses Konzept der Bußgeldzumessung gefasst machen.

« Das Konzept zur Bußgeldzumessung ist nicht in Stein gemeißelt. Die Aufsichtsbehörden weisen darauf hin, dass es jederzeit aufgehoben, geändert oder erweitert werden kann. Zudem hat das Konzept eine – zumindest vorläufig – begrenzte Gültigkeitsdauer bis der Europäische Datenschutzausschuss gem. Art. 70 Abs. 1 lit. e und k DSGVO abschließende Leitlinien zur Methodik der Festsetzung von Geldbußen erlassen hat.

Ob und welche Elemente des deutschen Modells dabei übernommen werden, ist nicht absehbar.

DSGVO-Bußgelder

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht einen einheitlichen Bußgeldrahmen vor: Bis zu 10 bzw. 20 Mio. Euro oder alternativ im Fall von Unternehmen bis zu 2 bzw. 4 % des Jahresumsatzes (Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO). In diesem Rahmen müssen gem. Art. 83 Abs. 1 DSGVO wirksame, angemessene und abschreckende Geldbußen verhängt werden.

Die Bedeutung von Kultur für Banken-Compliance

Unter dem Titel „Banking im Wandel: Struktur oder Kultur? – eine europäische Perspektive“ diskutierten Experten am 19. November 2020 anlässlich der 22. Euro Finance Week in Frankfurt am Main. Auf dem Podium waren sich die Vorstandsvorsitzende des Verbands der Auslandsbanken, Silvia Schmitt-Walgenbach, Prof. Dr. Christian Strenger, Mitglied des Aufsichtsrates DWS Investments, und Dr. Andreas Burger, Partner | Financial Advisory bei Deloitte weitgehend einig, dass die Kultur eine starke Rolle spielt bei der Verwicklung in Compliance-Fälle.



Die 22. Euro Finance Week in Frankfurt bot Ende 2019 wieder an fünf Konferenztagen ein breites Angebot an Vorträgen, Diskussionen und Begegnungen für die Finanzbranche.

Schon vor der Finanzkrise habe es Strukturen gegeben. Doch an die hätten sich einfach viele nicht gehalten. Darum sei es eine Frage des Verhaltens, warum die Banken Vertrauen verloren haben. Unbestritten habe es auch falsche Strukturen gegeben, aber vor allem waren es die falschen Personen, gewichtige Persönlichkeiten, die aber nicht viel Verständnis dafür hatten, wie Kultur in die Ebenen gebracht werden kann. Die Invest-

mentbanking-Spirale habe dann gezeigt, dass Menschen einfach nicht mehr beachtet haben, was ein „ehrbarer Kaufmann“ darf.

Die Reaktion auf die Finanzkrise war Regulierung. Davon sei inzwischen genügend vorhanden. Denn die Wertekultur sei wichtiger als zu viele Vorschriften, die Geschäft verhindern. Die entscheidende Frage sei nun: Wie übertragen wir die Struktur in Kultur?

Die Antwort auf die Frage, was Compliance-Kultur denn überhaupt sei, fiel den Diskussionsteilnehmern nicht leicht. Kultur bestimme sich unter anderem durch die Offenheit des Umgangs zwischen den Hierarchien und auch mit Fehlern. Essenziell sei Respekt vor dem anderen, vernünftiger Umgang mit Kritik und aus Fehlern zu lernen.

Im internationalen Vergleich sei man bei der Messung von Kultur in Unternehmen außerdem schon weiter als in Deutschland. Die erfolge zum Beispiel über Mitarbeiterbefragungen, die Auswer-

tung von sozialen Medien oder Exit-Interviews mit aussteigenden Senior Managern. Damit lasse sich zwar kriminelles Verhalten nicht verhindern, aber Kulturinformationen könnten so systematischer ausgewertet und damit richtiges Verhalten gefördert werden.

Problematisch sei, dass gerade die Deutschen immer genaue Vorschriften haben wollten. Das führe aber dazu, dass viel Energie darauf verwendet werde, Lücken im System zu finden. Die Cum-ex-Fälle seien ein Beispiel für legales aber nicht legitimes Verhalten. Heutzutage müsse die Legitimität aber einer öffentlichen Diskussion standhalten, der Verweis auf die Legalität reiche nicht mehr. *chk*

Die 23. Euro Finance Week findet statt vom 16. - 20. November 2020 in Frankfurt am Main.



Seminarleitung: Markus Brinkmann, Partner, Head of Forensic, Risk & Compliance, BDO AG

📍 ESV-Akademie
Genthiner Straße 30 C
10785 Berlin

📞 (030) 25 00 85 - 856

📧 info@ESV-Akademie.de

ESVAKADEMIE

Seminar, 26. März 2020 9-18 Uhr, Berlin

Professionelle Compliance-Praxis 2020

Kulturelle Herausforderungen – Digitalisierung – Wirksame CMS – Rechtlicher Ausblick

7 Stunden
nach
§15 FAO

Die Themen:

- ▶ **Compliance-Kultur** im Überblick und speziell in einer diversifizierten internationalen Vertriebsorganisation (*Markus Brinkmann und Olaf Jonas*)
- ▶ **Compliance und Digitalisierung:** Mehr Effizienz durch Datenanalysen, Cockpits & Co. (*Egemen Lipinski*)
- ▶ **Compliance Management System (CMS) und Tax Compliance Management System** – Überblick, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum CMS, organisatorische Integration in das CMS (*Markus Brinkmann und Torben Fischer*)
- ▶ **Strafverfolgung und Strafverteidigung von Unternehmen** – allgemeine Tendenzen und aktuelle Entwicklungen u.a. zum Verbandsstrafrecht (*Dr. Oliver Sahan*)

🌐 www.ESV-Akademie.de/Compliance2020

Geldwäsche mithilfe von Offshore-Banken

Spätestens seit in den 1970er Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika der „war on drugs“ ausgebrochen ist, wird Geldwäsche international als Risiko für die globale Sicherheit betrachtet. Während die Literatur sich jedoch eingehend mit Anti-Geldwäsche-Maßnahmen und deren Umsetzung beschäftigt, wird nicht analysiert, wie genau Geldwäscher vorgehen. Das Wissen um die Vorgehensweisen von Kriminellen ist jedoch zur Unterbindung von Geldwäsche unumgänglich. Darum analysiert der vorliegende Artikel, wie Geldwäscher Offshore-Banken nutzen, um inkriminierte Gelder zu waschen.



Internationales Finanzcenter Dubai: Könnte sich aus Sicht von Geldwäschern besonders anbieten.

Banken in Offshore Destinationen wie beispielsweise Dubai eignen sich für alle Stufen der Geldwäsche (Placement, Layering, Integration). Dubai ist nicht nur eine bargeldintensive Stadt, sondern auch eine Hochburg für Offshore-Finanzinstitute. Die hohe Anzahl an Freihandelszonen erleichtert die Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten aus Sicht von Geldwäschern erheblich. Außerdem wird Dubai generell international zunehmend relevanter. Obwohl die Regierung strenge Anti-Geldwäsche-Richtlinien vorsieht, finden Kriminelle immer wieder neue Wege, diese zu umgehen.

Im Vergleich zu Finanzinstituten an anderen Orten sind Offshore-Banken relativ tolerant gegenüber Transaktionen. Selbst das Argument, man wolle eine heimische Besteuerung umgehen, ist in Steuerparadiesen meist zulässig. Eine Stadt wie Dubai bietet sich außerdem aus Sicht von Geldwäschern besonders an, da es als internationales Finanzcenter vertrauenserweckender ist als Vietnam oder Zentralafrika. Dementsprechend würde ein Banktransfer von der Schweiz nach Dubai wenig Aufsehen erregen. Alternativ können Gelder vor Ort mehrfach abgehoben und bei einer anderen Bank wieder eingezahlt werden. Diese Methode hat den Vorteil, dass kein Paper Trail entsteht. Auch

wenn der Geldwäscher große Mengen an Bargeld mit sich führt, wird dies in einer Stadt wie Dubai kaum Aufsehen erregen.

Geldwäscher platzieren im Rahmen dieser Methode inkriminierte Gelder bei einer Bank; beispielsweise unter dem Vorwand einer Firmeröffnung in einer der Freihandelszonen. Hierbei können Strohleute zum Einsatz kommen. Hierzu wird eine Briefkastenfirma in einer der Freihandelszonen eröffnet, was meist nur einige wenige Tage dauert. Anschließend können die Gelder an diverse andere Bankkonten überwiesen werden. So entstehen mehrere Verschleierungsschichten. Im Anschluss können die Gelder legal in Aktien investiert werden. Alternativ können sie auch für andere Investitionen verwendet werden. Außerdem sollten hierzu angestellte Strohleute Einwohner der Stadt sein, da diese nicht so tiefgehend untersucht werden wie Nicht-Einheimische.

Bei der Durchführung verschiedener Transaktionen verwendet der Geldwäscher komplexe Referenzen, wobei jedoch deren Authentizität bzw. Sinnhaftigkeit sichergestellt wird. Das heißt, sie passen zum Profil der Scheinfirma. Eine Überweisung, die fünf oder mehr Offshore-Banken durchläuft, eignet sich hierbei zwar zur Verschleierung,

wird jedoch die Aufmerksamkeit der Banken erregen. Direkte Überweisungen hingegen, erregen weitaus weniger Aufmerksamkeit, da sie kaum von legalen Transaktionen zu unterscheiden sind. Generell macht es aus Sicht der Geldwäscher Sinn, alle Transaktionen aufzuzeichnen. Im Falle einer Untersuchung können so die nötigen Belege vorgewiesen werden.

Oftmals benötigen Banken in Offshore-Destinationen ein Empfehlungsschreiben der Hausbank. Dieses ist jedoch relativ einfach zu erhalten. Intelligente Geldwäscher wählen hierfür eine Bank aus, zu der sie keine geschäftliche Beziehung pflegen, da das Risiko einer Erpressung oder einer Meldung an die Behörden zu groß ist. Stattdessen eröffnen sie ein Konto in einer angesehenen Jurisdiktion wie Österreich. Dort werden mindestens 40.000 Euro an legalen Geldern eingezahlt und für mindestens drei Jahre auf dem Konto belassen. Anschließend bittet der Geldwäscher um ein Empfehlungsschreiben, das die vorbildhafte Geschäftsbeziehung während der letzten drei Jahre bescheinigt.

Arbeiten Geldwäscher mit diskreten Offshore-Banken zusammen, die dafür bekannt sind, dass sie nur bedingt mit europäischen Banken kooperieren, dürfte sich eine allfällige strafrechtliche Verfolgung schwierig gestalten. Außerdem werden oftmals Nationen mit eingeschränkter Pressefreiheit bevorzugt, um Medienberichte, die ungewollte Aufmerksamkeit bringen, zu vermeiden. Weiterhin reicht meist eine vorhandene, jedoch inkompetente Compliance-Abteilung aus, um die Bedürfnisse des Geldwäschers zu erfüllen.

Aus Sicht von Geldwäschern bleiben Offshore-Banken für alle Stufen der Geldwäsche geeignet. Das Risiko, entdeckt zu werden, besteht, lässt sich aber managen. Um mit dieser Methode Erfolg zu haben, präsentieren Geldwäscher sich unauffällig und haben immer die erforderlichen Dokumente parat. Auch wenn betont werden muss, dass der Großteil der Banken in Offshore-Destinationen sich bemüht, Geldwäsche adäquat zu bekämpfen, bleibt das Phänomen weit verbreitet. Im Umgang mit Kunden und anderen Banken ist Compliance-Beratern und Bankern dementsprechend geraten, die vorab dargestellten Methoden der Kriminellen im Hinterkopf zu behalten und die Transaktion bei geringsten Zweifeln abzulehnen.

RA Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M.
und Marie-Christin Falker



Dr. iur. Dr. rer. pol. Fabian Teichmann, LL.M., ist Rechtsanwalt und Notar in der Schweiz und leitet Beratungsgesellschaften in England, Liechtenstein und den Vereinigten Arabischen Emiraten.



Marie-Christin Falker ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Teichmann International (Schweiz) AG in St. Gallen.

7. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

13./14. Mai 2020 | Frankfurt a.M.

Tax goes Future 2.0

Wie Steuern die Welt verändern

Jetzt anmelden!
Sichern Sie sich den
Frühbucherrabatt bis 05.02.2020.

Der Steuerwettbewerb der Länder eskaliert, China und die USA belegen sich gegenseitig mit Strafzöllen, die EU setzt Steuerzahlungen gegen Apple fest. Das Ziel ist klar: Die Staaten machen mobil, um ihren Anteil am Steueraufkommen zu sichern. Die Finanzbehörden reagieren darauf mit einer Vielzahl neuer Regelungen und verschärfen in Betriebsprüfungen spürbar die Gangart.

Für international aufgestellte Unternehmen bedeutet das:
Sie müssen zahlreiche und ständig neue regulatorische Details

beachten, wenn Sie grenzüberschreitende Aktivitäten steuerlich optimieren und die zunehmenden Compliance-Anforderungen erfüllen wollen.

Gut zu wissen: Der Praxisdialog Internationales Steuerrecht ist auch im kommenden Jahr Ihr exklusives Forum für den Austausch mit Steuerpraktikern. Hochkarätige Referenten fokussieren sich in bewährter Manier auf topaktuelle Themen und liefern umsetzbare Lösungen für neuartige Fragestellungen.

Programm

08:30	Empfang		
09:15	Begrüßung Paul Forst , Warth & Klein Grant Thornton AG	13:30	Umsatzsteuer/Quick Fixes
09:30	Keynote Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen , LMU München		<ul style="list-style-type: none"> • Praktische Erfahrungen bei der Umsetzung der Quick Fixes im In- und Ausland, (insbesondere Reihengeschäfte, Konsignationslager, materielle Voraussetzung der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen) • Umgang mit Herausforderungen durch unterschiedliche Interpretation in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU • Unterstützung durch IT-Tools und Robotics
10:00	Reform des Außensteuergesetzes <ul style="list-style-type: none"> • Überblick der Neuerungen im Vergleich zur ATAD und zum bisherigen Recht • Steuerliche Chancen und Risiken aus Sicht des Steuerpflichtigen und der Beratungspraxis • Erste Einschätzung von Seiten der Finanzverwaltung und Unternehmen • Neue Definition der passiven Einkünfte Dr. Achim Kestler , Warth & Klein Grant Thornton AG Florian Anderlik , Finanzamt München, Leitender Konzernbetriebsprüfer André Reislhuber , Henkel AG & Co. KGaA	14:15	Besteuerung der digitalen Wirtschaft/Fragestellungen in der Praxis und Umgang mit Zweifelsfällen <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Wirtschaft vs. Klassische Industrie • Neue Anknüpfungspunkte für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft • OECD Pillar 1, Wayfair, Digitalsteuer Dr. Marion Frotscher , Warth & Klein Grant Thornton AG Johanna Rohwer , GetYourGuide Deutschland GmbH
11:30	Kaffeepause	15:15	Kaffeepause
11:45	Aktuelle und neue Prüfungsfelder im Rahmen von Cross-Border M&A-Transaktionen <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Betriebsstätte • Quellensteuer bei Ankauf von Zinsforderungen gewinnabhängiger Darlehen • Update Lizenzschränke • Teilwertabschreibungen auf grenzüberschreitende Konzerndarlehen Dr. Stefan Hahn , Warth & Klein Grant Thornton AG Dr. Dirk Reuter , Gauselmann AG	15:30	Verrechnungspreissysteme und ihre systeminhärenten Risiken in disruptiven Zeiten <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Digitalisierung • Auswirkungen eines verstärkten Protektionismus • Auswirkungen wirtschaftlicher Auf- und Abschwünge Harald Müller , Warth & Klein Grant Thornton AG N.N.
12:30	Mittagspause	ab 16:30	Sundowner

Weitere Informationen finden Sie unter www.wkgt-praxisdialog.de.

Intelligent Automation zur Einhaltung der Compliance

Im Finanzsektor kommen Unternehmen heute nicht mehr um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Machine Learning herum. Intelligent-Automation-Tools schaffen es durch die Analyse großer Datenmengen, Wissen und Erkenntnisse in Echtzeit zu liefern – schneller als das menschliche Personal. Dieser Vorteil ist wichtig, damit das Unternehmen die sich stetig verändernden Anforderungen berücksichtigen kann. Ebenso unterstützt Intelligent Automation das Compliance Management bei der Identifizierung von potenziellen Compliance-Verstößen. Transparenz ist in Bezug auf die Entscheidungsfindung der KI unabdingbar, wie Thomas Cotic erklärt.



Hand in Hand mit Künstlicher Intelligenz: Gerade in der Finanzbranche sind Intelligent-Automation-Tools nicht mehr wegzudenken.

Eine Künstliche Intelligenz (KI) kann einem Mitarbeiter täglich anfallende Routinearbeit abnehmen und Arbeit übernehmen, die für den Menschen kaum zu bewältigen ist. In Finanzinstituten wie Banken und Versicherungen lagern große Datenmengen, die gesichtet, bearbeitet und nutzbar gemacht werden müssen, um auf individuelle, dynamische Kundenbedürfnisse eingehen zu können. Eine KI ist in der Lage, das zu leisten, woran die menschliche Arbeitskraft scheitert: sie analysiert die Daten schnell und liefert somit Ergebnisse und Insights in Echtzeit.

Als Intelligent Automation bezeichnet man den Prozess, durch den neues Wissen aus Daten generiert und sämtliche Geschäftsprozesse automatisiert werden. Intelligent Automation Software kombiniert das Expertenwissen in Form von Regeln mit dem durch Machine Learning (ML) angereicherten Datenwissen und trifft automatisiert Geschäftsentscheidungen. Sie begünstigt nicht nur effizienteres Arbeiten, sondern lässt die Fehlerquote, also Fales Positives und Fales Negatives, auf ein Minimum schrumpfen – Aspekte, die dem Institut einen Wettbewerbsvorteil einräumen.

Transparenz in Bezug auf die Entscheidungsfindung der KI ist in einem solchen Fall unabdingbar, um die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar und erklärbar zu machen. Dieses White Box-Prinzip steht im Gegensatz zur Black Box, bei der die automatisierten Entscheidungsvorgänge im Verborgenen bleiben und nicht nachvollziehbar sind. Doch die Transparenz kommt nicht nur dem Verständnis des Anwenders zugute: Sie vereinfacht die direkte Kommunikation mit Kunden, da man diesen genau erklären kann, wieso eine

bestimmte Entscheidung getroffen wurde. Banken können zum Beispiel eine verdächtige Transaktion eines Kunden automatisiert blockieren und mit ihm, basierend auf den Details die weiteren Schritte klären.

Darüber hinaus ermöglicht die Transparenz den Instituten, die einer strengen Reglementierung und Aufsicht unterliegen, ihrer Pflicht nachzukommen und jederzeit in der Lage zu sein, den entsprechenden Behörden im Ernstfall die Vorgänge nachvollziehbar darzulegen. Damit vermögen sie eventuellen Compliance-Verstößen entgegenzuwirken. In Sachen Compliance müssen Intelligent Automation Tools also in der Lage sein, die Datenmengen auf verdächtige Muster und Transaktionen zu durchsuchen, um potenzielle Risiken und Compliance-Fälle schneller zu identifizieren. Die Fachexperten speisen die entsprechenden Compliance-Regeln in die Software, die die KI für die Datenanalyse nutzt. Die Machine Learning-Komponente speichert dieses Wissen und lernt, in Zukunft selbstständig Lösungen zu finden.

In ihrer Publikation zum **Studie** „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“ schreibt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse, die auf Grundlage von Machine Learning zustande kommen, für alle Beteiligten gewährleistet sein muss.

Die Rahmenbedingungen, in denen die KI arbeitet, können sich ändern. Dies kann dazu führen, dass die KI zu einer falschen Erkenntnis gelangt und darum eine falsche Entscheidung trifft. Bestimmte Muster und Transaktionen könnten von

der KI beispielsweise als verdächtig identifiziert werden. Aufgrund der Offenlegung aller maschinellen Prozesse, die zur Falscheinschätzung führten, wird dem Anwender nachvollziehbar aufgezeigt, wie es zum falschen Treffer kam. Daraufhin kann das System angepasst und optimiert werden. Ist eine ML-Lösung nicht transparent genug oder gar eine vollständig undurchsichtige Black Box, so ist die Rückverfolgung einer Entscheidung kaum möglich.

Thomas Cotic



Thomas Cotic, Mitgründer und Beiratsvorsitzender von ACTICO.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement:

kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9385%); Frau Annette Lorch, Bidingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).



RdF-Jahrestagung 2020

Aufsichtsrecht | Zivilrecht | Steuerrecht | Bilanzrecht

21. April 2020

Gastgeber:

TaylorWessing Frankfurt a. M.



Aktuelle regulatorische Entwicklungen im Markt für Finanzinstrumente

Dr. Henning Bergmann, Geschäftsführender Vorstand, Deutscher Derivate Verband e. V., Berlin



ESG-Regulierung: Anforderungen und Ansätze zur Umsetzung für PE-Fondsmanager

Dr. Ulf Klebeck, General Counsel, montana capital partners AG, Baar (CH), und **Dr. Robert Eberius**, Counsel, P+P Pöllath + Partners, Berlin



Zivilrechtliche Haftungsrisiken infolge der europäischen ESG-Regulierung

Dr. Harald Glander, Partner, Simmons & Simmons LLP, Frankfurt a. M.



Behandlung von Finanzinstrumenten im reformierten AktG

Dr. Mathias Link, Partner, PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a. M.



Aktuelle bilanzielle Praxisfragen bei Finanzinstrumenten

Volker Nickel, Leiter Konzern-Steuern, DZ BANK AG, Frankfurt a. M.

Veranstaltungszeit: 16.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungsort: Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB | Nexttower | Thurn-und-Taxis-Platz 6 | 60313 Frankfurt am Main

Preis: € 399,- | **für Abonnenten der RdF nur € 299,-**

Anmeldung: E-Mail philipp.blumenstein@dfv.de

Tel **069 7595-2772**

Fax **069 7595-1150**

oder unter **<http://veranstaltungen.ruw.de>**

BaFin-Präsident ist für separate europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche

„Noch bessere Aufseher zu werden!“ Das wünschte sich Felix Hufeld, Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), am 16. Januar 2020 in Frankfurt am Main beim Neujahrspresseempfang der BaFin für seine Behörde. In Bezug auf das Thema Geldwäsche könnte dabei auch eine neue europäische Behörde, die mit den nationalen Behörden zu einem engen Netz verwoben sein sollte, das Mittel der Wahl sein.



BaFin-Präsident Felix Hufeld

Die „**Aufsichtsschwerpunkte**“ seien auch 2020 wieder maßgeblich getrieben von den Entwicklungen rund um die Unternehmen und Märkte, die unter der Aufsicht der BaFin stehen. Zu diesen Schwerpunkten zählte Hufeld die fortschreitende Digitalisierung, IT- und Cyberrisiken sowie die Bekämpfung von Finanzkriminalität.

Hufeld verwies auf das **Urteil** des Bundesverfassungsgericht vom Sommer 2019, in dem das Gericht dem Zuschnitt der Kompetenzen von Aufsicht und Abwicklung im Rahmen der europäischen Bankenunion seinen höchstrichterlichen Segen erteilt habe. „Der Senat hat aber auch unterstrichen, dass die nationalen Behörden nach wie vor eigene Kompetenzen haben, dass sie aus eigener nationaler – und nicht bloß abgeleiteter – Souveränität agieren“, hob Hufeld hervor. Es gehe also um eine angemessene Balance von europäischer und nationaler Aufsicht. Für falsch hielt Hufeld etwa eine Übertragung der Geldwäscheaufsicht auf die

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) seien – von begrenzten Ausnahmen abgesehen – eben keine Aufsichtsbehörden, auch wenn ihre Namen etwas anderes suggerierten. „Die ESAs sind vor allem regulatorische Harmonisierer.“ Es widerspreche aber dem Primat der Gewaltenteilung, normsetzende und normausführende Kompetenz in eine Hand zu legen. Hufeld sprach sich darum für eine separate neue europäische Behörde aus, die mit den nationalen Behörden zu einem engen Netz verwoben sein sollte, um Geldwäsche im Finanzsektor der EU – und eventuell darüber hinaus – wirksam zu bekämpfen. Dazu bräuchte es aber auch ein wirklich einheitliches europäisches materiellrechtliches Regime. „Eine Verordnung, die unmittelbar wirksam würde, wäre mir da lieber als eine Richtlinie, die den Ländern Spielräume bei der Umsetzung lässt – oder gar nicht umgesetzt wird“, so Hufeld. *chk*

Diesel-Skandal zieht weitere Anklagen nach sich

In einer Pressemeldung vom 14. Januar 2020 berichtet die Staatsanwaltschaft Braunschweig, dass sie nunmehr Anklage gegen sechs weitere Mitarbeiter der Volkswagen AG erhoben habe. Den Mitarbeitern werde in unterschiedlichen Tatzeiträumen zwischen November 2006 und September 2015 insbesondere Betrug in einem besonders schweren Fall, mittelbare Falschbeurkundung und Steuerhinterziehung zur Last gelegt.



Volkswagen AG unter Druck: Gegen sechs weitere Mitarbeiter wird Anklage erhoben.

Die Angeschuldigten seien nach Überzeugung der Ermittler maßgeblich dafür verantwortlich, dass Behörden und Kunden in Europa und in den USA mit Hilfe einer in die Kraftfahrzeuge des Konzerns implantierten unzulässigen Software bewusst darüber getäuscht wurden, dass die Abgasnormen von Dieselfahrzeugen eingehalten würden – was tatsächlich bei weitem nicht der Fall war.

Insgesamt seien so über die Jahre gut neun Millionen manipulierter und nicht zulassungsfähiger Kraftfahrzeuge veräußert, auf den Markt gebracht und verbotswidrig zum Straßenverkehr zugelassen worden. „Denn in der Folge der Manipulationen, die dem Erhalt und Ausbau der Marktstellung von VW dienen sollten, seien aufgrund falscher Übereinstimmungsbescheinigungen des VW-Konzerns nachfolgend durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden unzutreffende Eintragungen in den Fahrzeugpapieren erfolgt“, heißt es in der Pressemeldung. Zudem seien in Deutschland Fahrzeuge mit der vermeintlichen Emissionsklasse Euro 6 zu

Unrecht befristet von der Kraftfahrzeugsteuer befreit worden.

Drei der angeschuldigten Führungskräfte wird in der Anklage täterschaftliches Handeln, den drei weiteren Beschuldigten Beihilfe zu den genannten Taten vorgeworfen. Letztere seien insbesondere wesentlich und willentlich an der Entwicklung, Verfeinerung und Verbesserung der Manipulations-Software beteiligt gewesen.

Die 876 Seiten starke Anklageschrift und die dazugehörigen umfangreichen Ermittlungsakten, darunter 121 Bände Hauptakten, 114 Beweismittelordner und 70 Sonderbände, sind Anfang Januar dem zuständigen Landgericht Braunschweig übergeben worden.

Damit seien im Ermittlungskomplex NOx wegen der Software-Manipulationen zusammen mit der Anklage vom April 2019 nunmehr insgesamt elf Personen angeklagt. Die Ermittlungen zu diesem Sachverhalt gegen 32 weitere Beschuldigte dauern an. *chk*

Das Standardwerk für Praktiker



Die Vorteile auf einen Blick:

- Umfassende Kommentierung des Geldwäschegesetzes sowie der Geldtransferverordnung von ausgewiesenen Praktikern
- Erläuterung relevanter Vorschriften aus StGB, AO, KWG, VAG sowie **neugefasster Vorgaben im ZAG**
- Mit Beispielen und Übersichten
- Arbeitshandbuch für den täglichen Gebrauch
- Branchenübergreifender Kommentar für die Finanzbranche, Güterhändler und für alle anderen vom Gesetz tangierten Branchen

Die Neuaufgabe berücksichtigt:

- die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG
- die Rundschreiben der Aufsichtsbehörden und Guidelines der EBA sowie
- die regulatorischen Anforderungen aus der **5. EU-Geldwäscherichtlinie sowie weiterer relevanter EU-Richtlinien**

Für

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Behörden, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Universitäten, Verbände

Herausgeber und Autoren

Dr. **Uta Zentes**, LL.M. ist Rechtsanwältin und Leiterin Compliance im Finanzsektor.

RA **Sebastian Glaab** ist Geldwäschebeauftragter und Compliance-Officer einer international agierenden ausländischen Großbank.

Das Autorenteam repräsentiert eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen sowie eine Aufsichtsbehörde für den Nicht-Finanzsektor.

Ja, ich bestelle – auf www.shop.ruw.de oder per Fax unter 08581 754

— Expl. **GwG – Geldwäschegesetz**
2., überarbeitete Auflage 2020, Kapitalmarktrecht,
Frankfurter Kommentar, ca. 1.200 Seiten, Geb.,
ISBN: 978-3-8005-1698-8
ca. € 239,-

Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift